

Die Regierung
des Kantons Graubünden

La regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom

05. Mai 2015

Mitgeteilt den

06. Mai 2015

Protokoll Nr.

393

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Savognin** beschlossen anlässlich der Gemeindeversammlung vom 27. Oktober 2014 eine Teilrevision der Ortsplanung, umfassend eine Baugesetzesrevision (Art. 14).

Ein auf den Oktober 2014 datierter Planungs- und Mitwirkungsbericht gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV) liegt vor.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 27. Oktober 2014 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) erfolgte am 19. März 2015. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 12. November 2014 ersuchte der Gemeindevorstand Savognin um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

B.

Teilrevision des Baugesetzes

Der teilrevidierte Art. 14 sieht für Bauvorhaben in der Landwirtschaftszone einerseits die Streichung der maximal zulässigen Gebäudelänge und -breite und andererseits die Möglichkeit zum Beizug der Gestaltungsberatung vor.

Diese baugesetzlichen Anpassungen sind durch den Umstand begründet, dass die bisher in der Landwirtschaftszone vorgegebene maximal zulässige Gebäudelänge und -breite immer häufiger in Konflikt mit den heutigen betrieblichen Anforderungen an die zu erstellenden landwirtschaftlichen Gebäude steht. Damit den Landwirtschaftsbetrieben möglichst ideale Bedingungen für ihre Entwicklung geschaffen werden können, wird die bisher in der Landwirtschaftszone gültige maximale Gebäudelänge und -breite von 40.00 m aufgehoben. Diese Aufhebung wird mit einem Vorbehalt hinsichtlich der Gestaltungsberatung bei Bauvorhaben in der Landwirtschaftszone kombiniert, womit der Gemeinde erlaubt ist, zusammen mit der eingesetzten Fachperson für die Gestaltungsberatung auf konkrete Bauvorhaben hinsichtlich ihrer möglichst optimalen Einfügung in die Landschaft und / oder ins Ortsbild angemessen einzuwirken.

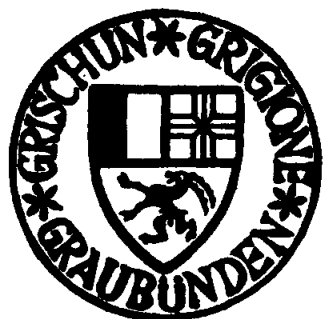
Im Übrigen gibt die am 27. Oktober 2014 beschlossene Teilrevision des Baugesetzes (Art. 14) zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; sie kann genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Die am 27. Oktober 2014 beschlossene **Teilrevision des Baugesetzes (Art. 14)** wird genehmigt.
2. Der Gemeindevorstand Savognin wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben (ohne Rechtsmittelbelehrung).
3. Für das Genehmigungsverfahren werden keine Kosten erhoben.
4. Mitteilung an:
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Martin Jäger", with a large, sweeping flourish at the end.

Martin Jäger

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "C. Riesen", with a horizontal line above the first part of the name.

Dr. C. Riesen